

Es gilt das gesprochene Wort!

Sehr geehrter Herr Bundesminister,  
sehr geehrter Herr Dusel,  
liebe Verena Bentele,  
liebe Sprecherratsmitglieder,  
meine sehr geehrten Damen und Herren,  
(ggf. weitere Begrüßungen)

der DBR fordert seit langem eine Reform des Antidiskriminierungsrechts. Denn das AGG, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, enthält Schutzlücken für Menschen mit Behinderungen. Hoffnung machte uns der Koalitionsvertrag, der die Weiterentwicklung des AGG vorsah<sup>1</sup>. Leider wurde dieser Punkt bis heute jedoch nicht umgesetzt.

Deshalb geht der DBR jetzt in die Offensive und legt seine Vorschläge in einem Forderungspapier vor.

Was sind unsere fünf zentralen Reformpunkte?

---

<sup>1</sup> Konkret heißt es dort: Im Rahmen der Weiterentwicklung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) werden wir prüfen, wie Private, die Dienstleistungen für die Allgemeinheit erbringen, angemessene Vorkehrungen umsetzen können.“ (Vgl. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD 2018 ab Zeile 4363)

## **1. Für uns gehören Barrierefreiheit und Diskriminierungsschutz zusammen.**

Für einen Rolli-Fahrer macht es wenig Unterschied, ob er in die Disko wegen des Türstehers nicht reinkommt, oder weil sich der Diskobetreiber weigert, die vorhandenen Treppenstufen abzubauen. Menschen mit Behinderungen werden ausgeschlossen, benachteiligt, ja diskriminiert.

Deshalb müssen endlich auch private Anbieter von Gütern und Dienstleistungen zu Barrierefreiheit verpflichtet werden. Das AGG ist der richtige Ort dafür. Für die öffentlichen Träger ist das parallel schon im Behindertengleichstellungsgesetz geregelt.

Klar ist, dass die Umsetzung nicht von heute auf morgen gelingt. Denn in vielen Bereichen müssen Standards erst noch entwickelt werden. Aber ein klares Ziel und ein zeitlicher Umsetzungsrahmen müssen endlich verbindlich festgeschrieben werden! Wir denken, 4 Jahre sind hier realistisch!

Ganz konkret schlagen wir folgende parallele Schritte vor:

- Wo fachliche Standards bestehen, da müssen sie auch angewendet werden.
- Wo fachliche Standards noch nicht bestehen, müssen sie zügig erarbeitet werden.
- Mittels „Zielvereinbarungen“ konkretisieren private Anbieter und Behindertenverbände, welche Barrieren bis wann abzubauen sind.

- Außerdem braucht es mehr Inklusionsvereinbarungen in Unternehmen. Denn Barrierefreiheit hilft nicht nur der Belegschaft, sondern auch den Kundinnen und Kunden.
- Schließlich sollte auch die Privatwirtschaft in Schlichtungsverfahren zur Barrierefreiheit<sup>2</sup> einbezogen werden.

Wie können wir die privaten Anbieter – nun, ich will mal sagen - „ermuntern“ sich nicht zu verweigern?

Hier braucht es Anreize. Die Beweisregelungen im AGG sind ein guter Ansatz. Verstöße gegen Barrierefrei-Standards oder eine Zielvereinbarung sollten ein Indiz für Diskriminierung sein.

Unternehmen hätten dann die Beweislast zu tragen, dass keine Benachteiligung vorliegt. Weitere Anreize könnten Barrierefrei-Siegel oder Förderprogramme sein.

Ich komme zum 2. Punkt unseres Papiers.

**2. Wir wollen das Recht auf „angemessene Vorkehrungen“ im AGG verankern und private Anbieter von Gütern und Dienstleistungen dazu zu verpflichten. D.h. Barrieren müssen einzelfallbezogen ausgebügelt oder entschärft werden.**

Im BGG sind die „angemessenen Vorkehrungen“ bereits 2016 verankert worden. Das AGG kann da gut aufsetzen und entsprechende Regelungen übernehmen.

---

<sup>2</sup> Gibt es für den öffentlichen Sektor bereits

### **3. Unser dritter Punkt: „Die Rechtfertigungstatbestände im AGG müssen überarbeitet werden.“**

Menschen mit Behinderungen werden immer wieder von Angeboten – z. B. auf Jahrmärkten oder in der Sauna – mit dem pauschalen Hinweis auf mögliche Gefahren ausgeschlossen.

Das darf nicht sein - das AGG muss hier strengere Anforderungen stellen. *Menschen mit Behinderungen sollten grundsätzlich selbst entscheiden können, welche Leistungen sie in Anspruch nehmen und auch welche Risiken sie hierfür eingehen möchten.*

Zunächst müssen die Anbieter den Versuch unternehmen, Gefahren und Schäden tatsächlich abzuwenden.

Leistungen dürfen allenfalls dann verweigert werden, wenn es konkrete Anhaltspunkte für eine Gefahr für Leib oder Leben gibt.

### **4. Der vierte Reformpunkt betrifft die Durchsetzung des AGG in der Praxis**

Der DBR spricht sich klar für ein Verbandsklagerecht aus.

Oft scheuen Betroffene den harten Klageweg und die damit verbundenen Belastungen. Hier hilft ein Verbandsklagerecht: Verbände können dann aktiv gegen Diskriminierungen und Barrieren streiten.

Außerdem brauchen wir jenseits des Klageweges ein niedrigschwelliges Schlichtungsverfahren.

## **5. Nicht zuletzt sollte der vom AGG geschützte Personenkreis erweitert werden.**

Neben Menschen mit Behinderungen sollten auch chronisch Kranke und die Eltern behinderter Kinder vom AGG geschützt werden. Viele Klagen bzw. Gerichtsurteile zeigen, dass diese Ausweitungen nötig sind.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

die Reform des AGG ist behindertenpolitisch dringend erforderlich. Unsere konstruktiven DBR-Vorschläge liegen auf dem Tisch. Wir erwarten, dass der Gesetzgeber jetzt zügig aktiv wird. Der Koalitionsvertrag drängt.

Vielen Dank!